

Amt für Schule
400.11, 28.10.2025, 2330

Anlage zur Mitteilung

Informationen zum Verfahren zur Benennung von Vertretungen und Stellvertretungen der stimmberechtigten Fraktionen/Gruppen für die Vertretung des Schulträgers in der Schulkonferenz

Die folgenden Informationen dienen als Grundlage für die sachgerechte Benennung der jeweiligen Mitglieder der politischen Gremien, die den Schulträger im Verfahren in den Schulkonferenzen vertreten.

Die Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des **§ 61 SchulG NRW**.

1. Stellenausschreibung

Die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde unterbreitet gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 SchulG der Schulkonferenz und dem Schulträger einen Ausschreibungsvorschlag zur Zustimmung und übernimmt die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen.

2. Benennung der Bewerberinnen und Bewerber

Nach Abschluss der Ausschreibung teilt die Bezirksregierung der Schulkonferenz und dem Schulträger alle Bewerberinnen und Bewerber mit, die die Anforderungen des konstitutiven Anforderungsprofils gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW erfüllen.

Zur Eignung für das angestrebte Amt ist insbesondere der Nachweis einer dem § 61 Abs. 5 SchulG NRW entsprechenden Lehramtsbefähigung erforderlich. Bewerbungen von Personen ohne eine solche Befähigung werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Hierzu zählen gemäß § 61 Abs. 6 SchulG NRW insbesondere Kompetenzen in den Bereichen Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung, Organisation und Weiterentwicklung schulischer Prozesse, pädagogische Beurteilung von Unterricht und Erziehung, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulträger sowie Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Nach § 61 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW können Ausnahmen vom Verbot der Sprungbeförderung sowie von Wartefristen nach der Probezeit und nach Beförderungen zugelassen werden.

Eine Bestenauslese durch die Bezirksregierung erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Mit der Mitteilung der Bewerberinnen und Bewerber übermittelt die Bezirksregierung – mit deren Einverständnis – der Schulkonferenz und dem Schulträger die relevanten Bewerberdaten. Dazu gehören insbesondere das Geburtsdatum, die Lehramtsbefähigung, die Fächerkombination, gegebenenfalls berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, die Gesamtnote der letzten dienstlichen Beurteilung, Angaben zu bisherigen und gegebenenfalls früheren beruflichen Tätigkeiten sowie die Angabe der Konfession bei Bewerbungen an Bekenntnisschulen.

Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für das Bewerbungsverfahren verwendet werden. Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu vernichten.

Wird das Einverständnis zur Weitergabe der entsprechenden Informationen nicht erteilt, kann die betreffende Bewerbung im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden, da in diesem Fall die erforderliche Sachgrundlage für die Ausübung des Vorschlagsrechts durch Schulkonferenz und Schulträger fehlt.

3. Mitwirkungsrecht der Schulkonferenz und des Schulträgers

Gemäß § 61 Abs. 2 SchulG NRW können sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen gegenüber der Bezirksregierung einen begründeten **Stellenbesetzungsvorschlag** abgeben. Dieser Vorschlag hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen, nachdem die Bezirksregierung die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber bekanntgegeben hat.

Das **Verfahren zur Ausübung des Vorschlagsrechts** ist dabei für die Stadt Bielefeld als Schulträger in § 21 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld geregelt.

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

- **§ 21 Abs. 1**
Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Förderschulen Lernen üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und jeweils ein von jeder in der Bezirksvertretung stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen der jeweiligen Stadtbezirke.
- **§ 21 Abs. 2**
Das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der übrigen Schulen übt der Schulausschuss aus. Die/der Ausschussvorsitzende und jeweils ein von jeder im Schulausschuss stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen.
- **§ 21 Abs. 3**
Sind alle an der Schulkonferenz teilnehmenden Schulträgervertreter/innen mit dem Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung einverstanden, verzichtet die Stadt Bielefeld als Schulträger auf die Unterbreitung eines eigenen Vorschlags zur Stellenbesetzung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- **§ 21 Abs. 4**
Hat mindestens ein/e Schulträgervertreter/in gegen den Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung Bedenken, erfolgt hierüber seitens der Schulträgervertreterin/des Schulträgervertreters umgehend nach der Schulkonferenz, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen, eine Mitteilung an das Amt für Schule. Die Stadt Bielefeld als Schulträger hat in diesem Fall die Möglichkeit, gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen eigenen Vorschlag zur Stellenbesetzung abzugeben. Die Entscheidung über den Vorschlag der Stadt Bielefeld als Schulträger trifft die jeweilige Bezirksvertretung bei Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Förderschulen Lernen bzw. der Schulausschuss bei den übrigen Schulen. Alle dem Schulträger von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten

Bewerber/innen sollen in diesem Fall gebeten werden, sich der jeweiligen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.

- **§ 21 Abs. 5**

Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss.

Die Schulkonferenz und der Schulträger können die Bewerberinnen und Bewerber - insbesondere, wenn diese unbekannt sind - im Rahmen einer Sitzung der Schulkonferenz bzw. im Rahmen einer Sitzung des zuständigen politischen Gremiums zu einem **Vorstellungsgespräch** einladen (§ 61 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW). Der Schulträger ist gem. § 63 Abs. 2 SchulG NRW in eine entsprechende Sitzung der Schulkonferenz einzuladen.

Die Teilnahme durch die Bewerberinnen und Bewerber ist freiwillig. Im Übrigen bestehen keine Vorgaben zur Gestaltung des Vorstellungsgesprächs.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann an den jeweiligen Sitzungen beratend teilnehmen, um beispielsweise die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern. Auch im Vorfeld der Sitzungen können sich die Schulkonferenz und der Schulträger von der Bezirksregierung beraten lassen.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.05.2005 (ABl. NRW S. 228, Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane) ist § 63 SchulG NRW für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsorganen verbindlich. Die Schulkonferenz soll darüber hinaus gem. § 63 Abs. 6 SchulG NRW eigene ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise mindestens eine Woche vorher ein und fügt die Tagesordnung bei.

4. Vorschlag der Schulkonferenz und des Schulträgers

Die Schulkonferenz sowie der Schulträger können zu den Bewerbungen Stellung nehmen. Hierdurch können sie ihre Einschätzung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber einbringen.

Sie können im Wege des oben beschriebenen Verfahrens eine aus ihrer Sicht am besten geeignete Person (oder eine Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber je nach Eignung oder eine gleichrangige Einschätzung) vorschlagen. Dieser Vorschlag ist der Bezirksregierung gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW innerhalb von acht Wochen und in begründeter Form mitzuteilen. Die Pflicht, einen Vorschlag abzugeben, besteht indes nicht.

Um das Verfahren zeitlich zu straffen, werden Schulkonferenz und Schulträger gleichzeitig beteiligt. Die achtwöchige Frist erlaubt es dabei jedoch grundsätzlich, dass sich der Schulträger auch erst nach der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz äußern kann.

5. Auswahlentscheidung der Schulaufsicht

Schließlich trifft die Bezirksregierung eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG). Hierbei würdigt sie gem. § 61 Abs. 3 SchulG NRW die Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Die Auswahlentscheidung wird vorrangig auf der Grundlage aktueller und vergleichbarer dienstlicher Beurteilungen getroffen, wobei primär die Gesamtnote der letzten dienstlichen Beurteilung maßgeblich ist. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber dieselbe Gesamtnote erreicht, sind die Beurteilungen durch so genannte „inhaltliche Ausschärfungen“ dahingehend auszuwerten, ob sich ein Leistungsvorsprung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt.

Schließlich sind auch Unterschiede im statusrechtlichen Amt zu berücksichtigen. Dieses wird durch die verliehene Amtsbezeichnung, das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe sowie die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe definiert.

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber in demselben statusrechtlichen Amt dieselbe Gesamtnote in der dienstlichen Beurteilung erhalten haben, können insbesondere die Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers Berücksichtigung finden.

Schließlich teilt die Bezirksregierung gem. § 61 Abs. 3 SchulG NRW ihre Auswahlentscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

6. Inanspruchnahme von Schulleitungsstellen durch die Schulaufsicht

Schulleitungsstellen sind grundsätzlich auszuschreiben und nach den oben genannten Vorgaben des Schulgesetzes zu besetzen.

§ 61 Abs. 4 SchulG NRW gewährleistet jedoch im Ausnahmefall bereits im Amt befindlichen Schulleitungen ihren sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, welcher es der Schulaufsicht ermöglicht, Stellen für eine nicht mit einer Beförderung verbundene Versetzung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Anspruch zu nehmen. Eine solche Inanspruchnahme kommt insbesondere in Betracht bei der Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst, bei Leitungsstellen, die bereits mehrfach erfolglos ausgeschrieben worden sind, bei Schulleiterinnen und Schulleitern, die infolge einer schulorganisatorischen Veränderung ihr Amt verlieren, oder in Konfliktfällen zum Zweck der Wiederherstellung des Schulfriedens.

Der Schulträger erhält in diesen Fällen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung der Schulaufsicht. Eine Stellungnahme der Schulkonferenz ist gesetzlich nicht vorgesehen, da die von der Schulaufsicht zu klärende Frage allein durch beamtenrechtliche Vorgaben geprägt ist und die Rechtsstellung der Schulkonferenz nur mittelbar berührt. Nichtsdestotrotz soll die Schulaufsicht die Schulkonferenz, um deren Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen, möglichst frühzeitig informieren.

7. Mitwirkungsrecht des Schulträgers bei der Besetzung von Stellen der Ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Schulleitung

Das erläuterte Verfahren gilt in Entsprechung von § 61 SchulG allein für die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern. Es wird nicht auf die Besetzung von Stellen der Ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend angewendet.

Gleichwohl erhalten die Schulkonferenzen und der Schulträger die Gelegenheit, die Bewerberin oder den Bewerber, die bzw. der von der Bezirksregierung für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wurde, anzuhören sowie zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abzugeben.